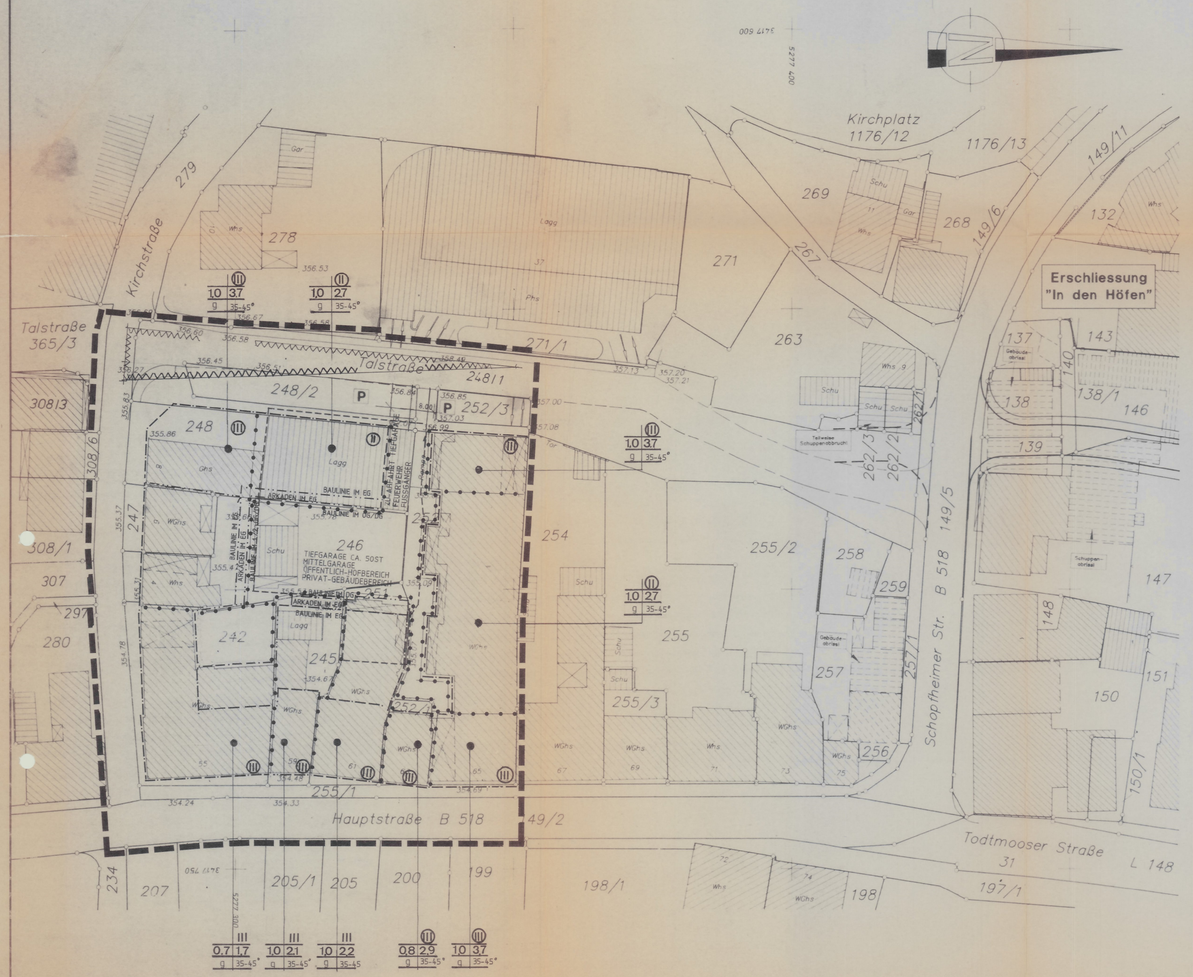


VERFAHRENSÜBERSICHT

EINLEITUNG

Dieser Plan ist gemäss §2(1) des BauGB in der derzeit geltenden Fassung durch Beschluss des Gemeinderates

vom 28.09.1982 aufgestellt worden.

STADT WEHR

i.V. Beigeordneter
Der Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäss §3(1) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung.

15.04.1985 bis 30.04.1985
vom 01.02.1993 bis 15.02.1993

am

STADT WEHR

i.V. Beigeordneter
Der Bürgermeister

AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Planes hat mit allen Bestandteilen gemäss §3(2) des BauGB über die Dauer eines Monats

13.03.1986 bis 14.04.1986
vom 13.12.1993 bis 13.01.1994

in geänderter Form öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

STADT WEHR

i.V. Beigeordneter
Der Bürgermeister

BESCHLUSSFASSUNG

Dieser Plan wurde gemäss §10 / §13 des BauGB vom Gemeinderat

am 01.02.1994 als Satzung beschlossen.

STADT WEHR

i.V. Beigeordneter
Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Dieser Plan wurde gemäss §11 des BauGB angezeigt

mit Erlass vom genehmigt.

BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan mit aller Bestandsteilen wurde gemäss §12 des BauGB

am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde am rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFES

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL. ING. H. RICHTER
AMSELWEG 1, 7867 WEHR 07762/9561

KATASTERDARSTELLUNG:

Rheinfelden, den 23.09.1992

GANZ + RUTNER INGENIEUR GMBH

7888 Rheinfelden/Baden Brombachstrasse10 Tel. 07623/7512

Plan Nr. 0 0 6 2 2 0 0 1 Blattgröße: 95 x 40 cm

ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 ABS.1 NR.1 BauGB §1-11 BauNVO

- MI MISCHGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 ABS.1 NR.1 BauGB §16 BauNVO

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GRZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§9 ABS.1 NR.2 BauGB, §22+23 BauNVO

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
- FIRST- BZW. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- BZW. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- SD SATTELDACH, SHEDDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRZ	GFZ
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

§9 ABS.1 NR.11 + ABS.6 BauGB

- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- SCHRAMMBORD
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

VERSORGUNGSANLAGEN

§9 ABS.1 NR.12+14 ABS.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

§9 ABS.1 NR.15 U. ABS.6 BauGB

- PRIVATE/ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT SPIELPLATZ
- SICHTSCHUTZFELD BEPFLANZUNG MAX. 80 cm HOCH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT ÖFFENTLICHEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN FÜR DIE STADT WEHR ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GR GEHRECHT
- FR FAHRRECHT
- LR LEITUNGSRECHT (ZU GUNSTEN VERS.TRÄGER)
- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§9 ABS.7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§16 ABS.5 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT EINSCHRIEB NACH ZWECK
- UMGRENZUNG VON PRIVATEN STELLPLÄTZEN UND GARAGEN
- P ÖFFENTLICHE PARKIERUNGSFLÄCHEN
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- STÜTZMAUERN, ERFORDERLICH ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS
- UMGRENZUNG DER TIEFGARAGE UNTER ÖFFENTLICHEN GRÜN- UND VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE PRIVATGRUNDSTÜCKEN
- SAN UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE

eingezeigt am 08. FEB. 1994
LANDRATSAMT WALDSHUT

STADT WEHR/BADEN

BEBAUUNGSPLAN TAL III

M 1:500